

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Biberach

Das Landratsamt Biberach- untere Wasserbehörde- erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch (Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen, Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau) gemäß § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 20 WG wird wie folgt beschränkt:

Das Entnehmen von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pumpen aus oberirdischen Gewässern wird innerhalb des Landkreises Biberach untersagt. Davon ausgenommen ist das Gewässer „Iller“.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Sie tritt außer Kraft mit Ablauf des 25. August 2018.
4. Die untere Wasserbehörde kann in Fällen unbilliger Härte eine widerrufliche Ausnahme erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.

II. Begründung:

Nach § 21 Abs. 2 WG kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, im Einzelfall geregelt, beschränkt oder verboten werden. Zuständig dafür sind die unteren Wasserbehörden (§ 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 3 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die anhaltende Hitzeperiode hat in vielen Teilen Baden-Württembergs zu einer geringen Wasserführung, insbesondere in kleinen Bächen und Flüssen geführt. Auch im Kreis Biberach haben sich dadurch in den Gewässern niedrige Wasserstände eingestellt.

Dies führt zu sehr hohen Wassertemperaturen und in der Folge zu einem verringerten Sauerstoffgehalt, was insbesondere für Fische eine große Gefahr darstellt. Trocknen Wasserläufe aus, wären enorme ökologische Schäden die Folge.

Wird zusätzlich Wasser im Rahmen des Gemeingebrauchs z. B. für Bewässerungszwecke entnommen, verschärft dies die Gefahren für Fische, Kleinlebewesen und Wasserpflanzen in den Gewässern.

Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten wird (§ 6 WHG). Um dies sicherzustellen, ist die Beschränkung des Gemeingebrauchs geeignet, erforderlich und angemessen. Eine Wasserentnahme im Rahmen des Gemeingebrauchs ist somit nur noch durch das Schöpfen mit Handgefäßen zulässig.

Diese Verfügung trägt auch dem Grundsatz Rechnung, dass jede Person verpflichtet ist, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen (§ 5 WHG).

Die Geltungsdauer der Verfügung orientiert sich an der aktuellen Wetterprognose. Sollte sich die Wetterlage bis dahin nicht geändert haben, ist vorgesehen, den Zeitraum der Einschränkung des Gemeingebrauchs auszudehnen.

Damit Rechtsmittel gegen diese Verfügung die angeordnete Beschränkung des Gemeingebrauchs durch ihre aufschiebende Wirkung nicht verhindern können, wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Gewässer auch zur Vermeidung von Fischsterben durch Verhinderung weiterer Entnahmen wiegt höher als das Interesse Einzelner an der Nutzung des Allgemeinguts Wasser für private Zwecke durch Ausübung des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach a. d. Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach a. d. Riß) Widerspruch eingelegt werden.

IV. Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Biberach, 8. August 2018
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Jürgen Nagler
Amtsleiter

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 8. August 2018